



Merkblatt für Arbeitgeber

# **Ehrenamt beim DRK – Vorteile und Hinweise für Arbeitgeber**

# Meine Mitarbeitenden sind ehrenamtlich beim DRK tätig – was muss ich als Arbeitgeber wissen?

## Was ist das Deutsche Rote Kreuz?

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung. Es ist die größte anerkannte Hilfsorganisation Deutschlands und Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Die Arbeit des DRK wird von **sieben Grundsätzen** getragen: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

## Ehrenamt und Katastrophenschutz

Ehrenamtliches Engagement ist im Bevölkerungsschutz von zentraler Bedeutung. Die freiwilligen Helferinnen und Helfer tragen dazu bei, die Sicherheit und das Wohlergehen der Bevölkerung in Krisen und Katastrophen zu gewährleisten. Ihr Einsatz ermöglicht eine effektive und koordinierte Hilfeleistung, die die Kapazität staatlicher Institutionen ergänzt und verstärkt.

Im DRK engagieren sich hunderttausende Menschen ehrenamtlich in den Bereitschaften, der Bergwacht, der Wasserwacht, der Wohlfahrt- und Sozialarbeit sowie dem Jugendrotkreuz. Sie stehen bereit, um beispielsweise bei Hochwasser, großen Verkehrsunfällen und anderen Schadenslagen schnell und sicher Hilfe zu leisten.

Ehrenamtliche unterstützen zusätzlich die DRK-Blutspendedienste, die deutschlandweit die Blutversorgung von Patientinnen und Patienten sichern oder die Breitenausbildung der Bevölkerung fördern, beispielsweise in Erste-Hilfe-Ausbildung. Das Engagement dieser Ehrenamtlichen trägt maßgeblich dazu bei, die Sicherheit und die Resilienz unserer Gesellschaft zu gewährleisten.

## Welche Rolle spielen Arbeitgeber im ehrenamtlichen Katastrophenschutz?

Arbeitgeber sind ein wichtiger Faktor, indem sie ihre Mitarbeitenden für DRK-Einsätze freistellen. Krisen und Notlagen sind unvorhersehbar, und gelegentlich werden Einsätze auch während der Arbeitszeit erforderlich. Ihre Unterstützung und ihr Verständnis bei der Freistellung ermöglicht es den Ehrenamtlichen, sich aktiv am Bevölkerungsschutz zu beteiligen.

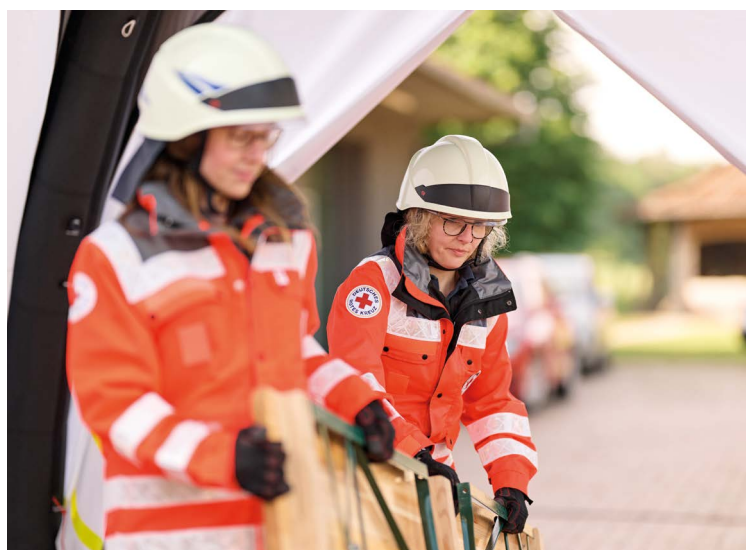


Foto: Willing-Holtz/DRK e.V.

## **Gesetzliche Regelungen bei Freistellung und Entgeltfortzahlung**

In Einsätzen, die von der Katastrophenschutzbehörde ausgerufen werden, müssen die Einsatzkräfte des DRK im Katastrophenfall von der Arbeits- oder Dienstverhältnispflicht unter Fortzahlung des Entgeltes freigestellt werden. Für Ausbildungen, Fortbildungen oder Übungen, die im Rahmen des Katastrophenschutzes anfallen können – also unterhalb des Katastrophenfalls – können Mitarbeitende freigestellt und weiter entlohnt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung des Arbeitsentgelts, inklusive der Sozialleistungen. Hier greift das Recht auf Freistellung nach dem jeweiligen Landeskatastrophenschutzgesetz.<sup>1</sup>

Für Informationen zur Rechtstellung und den Regelungen zum Verdienstaustausch im Katastrophenschutz wenden Sie sich bitte an das Innenministerium in Ihrem Bundesland (siehe auch Übersicht zu den landesrechtlichen Regelungen). Das DRK steht gerne zur Verfügung, um bei der Klärung und Orientierung zu unterstützen. Wenden Sie sich über die Mitarbeitenden an die lokalen DRK-Gliederungen.

## **Checkliste für Arbeitgeber zur Freistellung: Was ist im Falle eines Einsatzes zu tun?**

Im Ernstfall werden Sie von ihren Mitarbeitenden frühzeitig über ihren Einsatz informiert.

### **Vor dem Einsatz**

- ✓ Ehrenamtliche beim DRK sensibilisieren den Arbeitgeber für mögliche Einsätze und potenziellen Personalausfall.
- ✓ Der Arbeitgeber informiert sich über die Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung<sup>2</sup> seiner Mitarbeitenden (unterschiedlich je Bundesland) und informiert die Mitarbeitenden darüber.
- ✓ Der Arbeitgeber erstellt einen klaren Plan für den Fall des Personalausfalls und kommuniziert diesen an die Mitarbeitenden.
- ✓ Der Arbeitgeber zeigt den Ehrenamtlichen Möglichkeiten zur Dokumentation von Fehlzeiten/Abwesenheiten auf.
- ✓ Freistellung für Aus- und Weiterbildung rechtzeitig im Voraus planen (wo möglich).

### **Im Einsatz**

- ✓ Die Mitarbeitenden erfragen die Genehmigung zur Freistellung für den Einsatz beim Arbeitgeber.
- ✓ Gemeinsame Absprache über den Zeitumfang im Einsatz und mögliche Auswirkungen auf den Arbeitsbetrieb, ggf. Rücksprache über Änderungen im Einsatz.
- ✓ Die Ehrenamtlichen sensibilisieren den Arbeitgeber für mögliche Änderungen im Einsatz (längere, intensivere Einsätze).
- ✓ Bei Bedarf Kontakt zur DRK-Gliederung aufnehmen.
- ✓ Die Mitarbeitenden kommunizieren ihre Aufgaben im Einsatz klar an den Arbeitgeber.
- ✓ Die Mitarbeitenden bringen dem Arbeitgeber eine Bestätigung über die Beteiligung im Einsatz, die das DRK ausstellt.

### **Nach dem Einsatz**

- ✓ Der Arbeitgeber (i. d. R. die Personalabteilung) schreibt einen Antrag auf Lohnkostenerstattung. Die Mitarbeitenden unterstützen bei Bedarf beim Ausfüllen der Formulare.
- ✓ Einreichung der Formulare bei den zuständigen DRK-Kreisverbänden oder -Landesverbänden organisieren.<sup>3</sup> Je nach Umstand kann der Antrag auch an die Katastrophenschutz-Behörden gerichtet werden müssen – am besten mit der DRK-Gliederung vorab klären.

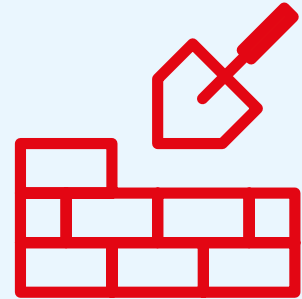
<sup>1</sup> DRK-eigene Einsätze: Der Arbeitgeber ist nicht gesetzlich verpflichtet, den Mitarbeitenden freizustellen. Dies erfolgt auf freiwilliger Basis oder nach individuellen Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Versicherungen werden meist vom DRK geregelt.

<sup>3</sup> Bei DRK-eigenen Einsätzen müssen i. d. R. keine speziellen Formulare vom Arbeitgeber an die DRK-Kreis- oder Landesverbände eingereicht werden.

## Gesetzliche Regelung bei der Freistellung und Entgeltfortzahlung von Helferinnen und Helfern im Zivil- und Katastrophenschutz

Die gesetzlichen Regelungen des Katastrophenschutzes folgen in Deutschland entsprechend dem föderalen Staatsaufbau der nach dem Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Während für den Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall gemäß Art. 73 Nr. 1 GG allein der Bund zuständig ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz für nahezu alle anderen Aufgaben der Gefahrenabwehr bei den Ländern.



Eine einheitliche gesetzliche Regelung darüber, ob und wieweit ehrenamtliche Einsatzkräfte unter Gewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen sind, existiert zurzeit nicht. Teilweise gelten für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte des DRK dieselben Regelungen zur Freistellung und Entgeltfortzahlung wie für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr und dem Technischen Hilfswerk (THW).

Nachfolgend finden Sie eine Übersicht über die Rechtsgrundlage in allen Ländern zur Erstattung von Verdienstausschlag von Mitarbeitenden, die ehrenamtlich im Zivil- und Katastrophenschutz tätig sind (Stand 2023).

### Übersicht zu den landesrechtlichen Regelungen für Einsatzkräfte in den anerkannten Hilfsorganisationen

**Baden-Württemberg** (Landeskatastrophenschutzgesetz BW LKatSG §13)

**Bayern** (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz BayKSG Art. 17)

**Berlin** (Katastrophenschutzgesetz KatSG §22 Abs. 2)

**Brandenburg** (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz BbgBKG §19)

**Bremen** (Bremisches Hilfeleistungsgesetz BremHilfeG §52)

**Hamburg** (Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz §24, 24a)

**Hessen** (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz HBKG §39)

**Mecklenburg-Vorpommern** (Landeskatastrophenschutzgesetz LKatSG M-V §17)

**Niedersachsen** (Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz NKatSG §17)

**Nordrhein-Westfalen** (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz BHKG §20, 21)

**Rheinland-Pfalz** (Brand- und Katastrophenschutzgesetz LBKG §18)

**Saarland** (Gesetz über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland SBKG §25)

**Sachsen** (Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz SächsBRKG §§61, 62)

**Sachsen-Anhalt** (Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt KatSG-LSA §§14, 14a)

**Schleswig-Holstein** (Landeskatastrophenschutzgesetz LKatSG §13)

**Thüringen** (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz ThürBKG §19)

### Impressum

Stand: 2024

Herausgeber: Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin  
Fachverantwortung: Team Ehrenamt und Breitenausbildung, Clarissa Holzner  
Titelfoto: Willing-Holtz/DRK e. V.

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Nachdruck – auszugsweise – nur mit Genehmigung des Herausgebers.

© 2024 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz